



Kleingärtnerverein „Am Heideweg“ e.V.
Hameln

Satzung

Satzung

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen: **Kleingärtnerverein „Am Heideweg“ e.V.** und hat seinen Sitz in 31785 Hameln am Hühnerborn 18.

1.2 Er ist Mitglied des Bezirksverbandes Hameln der Kleingärtner e.V. und damit auch des Landesverbandes Niedersächsischer Gartenfreunde e.V.

1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen unter dem Aktenzeichen VR 100029. Darüber hinaus wird er die Voraussetzung der Steuerbegünstigung (§ 59 AO) erfüllen und die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) satzungsgemäß durchführen.

1.4 Das Geschäftsjahr läuft vom 01.1. bis zum 31.12.

2. Zweck und Aufgaben

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.

2.2 Der Verein verfolgt

- ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts und im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral,
- ist selbstlos tätig und lehnt jede wirtschaftliche, mit Gewinnabsichten verbundene Tätigkeit ab.

2.3 Der Verein strebt an:

- a) die Schaffung und Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung zu fördern,
- b) das Interesse für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung zu wecken und zu intensivieren, um dem Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten,
- c) alle Maßnahmen zu fördern, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingartenanlagen dem Wohle der Allgemeinheit dienen,
- d) die Kinder- und Jugendpflege zu betreiben, die Deutsche Schreberjugend zu fördern
- e) die Kleingartenbewirtschaftung zu pflegen und die Mitglieder fachlich zu beraten.

2.4 Gemeinnützigkeitsbestimmungen:

- a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3. Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

3.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

3.2 Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Jede geschäftsfähige

Person kann sich um sie bewerben.

3.3 Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.

3.4 Durch seine Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die jeweils aktuellste Fassung der Satzung, dem Unterpachtvertrag und der Gartenordnung als rechtsverbindlich an.

3.4.1 Das Mitglied hat das Recht

- a) das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben,
- b) Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen,
- c) an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken,
- d) die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen einzusehen,
- e) Veranstaltungen und Schulungen des Vereins zu besuchen und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe getroffener Beschlüsse zu nutzen,

f) seinen auf Grund der Mitgliedschaft zur kleingärtnerischen Nutzung überlassenen Kleingarten unter Beachtung der geltenden Satzungsbestimmungen, der Gartenordnung und des Unterpachtvertrages zu bearbeiten und zu gestalten.

3.4.2 Das Recht zur kleingärtnerischen Nutzung ist kein Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB.

3.4.3 Das Mitglied hat die Pflicht

a) Die aktive Mitgliedschaft ist Voraussetzung für den Abschluss eines Kleingartenpachtverhältnisses.

Hierdurch erlangt das Mitglied das Recht und die Pflicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Es ist für ein nicht störendes Verhalten der Familienmitglieder und seiner Besucher innerhalb der Gartengemeinschaft verantwortlich,

b) das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern, sowie jederzeit seine Interessen zu vertreten,

c) den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu den festgesetzten Terminen nachzukommen. Zahlungen werden zunächst auf die Mitgliedsbeiträge und Umlagen angerechnet. Gegenteilige Anweisungen bei Zahlungen gelten als nicht erfolgt. Werden Zahlungstermine nicht eingehalten, sind Mahngebühren und Einziehungskosten zu zahlen.

d) die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gemeinschaftsarbeit zu leisten, an etwa erforderlichen Nachtwachen, Notstandsarbeiten (Unwetterschäden, Brand usw.), sowie an Natur- und Vogelschutzmaßnahmen auf Beschluss des Vorstandes teilzunehmen. Über die Anzahl der maximal zu leistenden Arbeitsstunden, Möglichkeiten der Ersatzleistung oder einer finanziellen Abgeltung entscheidet die Mitgliederversammlung.

e) Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung im Kleingarten durchzuführen, wobei gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt zu beachten sind.

g) die Nutzung der Lauben als Dauerwohnraum zu unterlassen,

h) die Gartenordnung zu beachten und die sonstigen Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten (Obleute usw.) zu befolgen,

i) Wohnungswechsel und Änderung des Namens dem Vorstand sofort schriftlich mitzuteilen.

j) Sieht sich der Pächter aus irgendwelchen Gründen an der Erfüllung seiner sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Pflichten gehindert, hat er dies dem Vorstand unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

k) Dem Verpächter oder dessen Beauftragten ist im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse der Zutritt zum Kleingarten zu gestatten.

3.4.4 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die keinen Garten haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingeschränkt werden.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft und Vereinsstrafen

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Auflösung des Vereins.

b) durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und schriftlich/durch Einschreibbrief *) spätestens bis zum **3. Werktag im August** anzuzeigen ist. Die Kündigung ist dann am 30. November desselben Jahres wirksam.

c) durch Tod. Der Garten fällt an den Verein zurück. Der Vorstand kann den Garten einem Familienmitglied oder sonstigen Erben zusprechen.

d) durch Ausschluss. Er kann durch den Vorstand erst ausgesprochen werden, wenn dem Betroffenen innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit gegeben wurde, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss mit Begründung ist dem Mitglied schriftlich/durch Einschreibbrief *) bekannt zu machen. Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe das Recht zu, dem Ausschluss schriftlich zu widersprechen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen. Diese entscheidet, vorbehaltlich einer gerichtlichen Nachprüfung, endgültig.

4.2 Die Ausschlussgründe sind:

a) nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Gartens trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand,

- b) ehrloses oder unsittliches Verhalten. Der Ausschluss sollte erfolgen, wenn sich das Mitglied oder eines seiner Familienmitglieder innerhalb des vom Verein betreuten Geländes des Diebstahls schuldig gemacht hat.
- c) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, wenn das Mitglied länger als 2 Monate im Rückstand ist,
- d) dreimalige Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder derer Ersatzleistungen,
- e) vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen,
- f) gröbliche Beleidigung des Vorstandes,
- g) Errichtung von Baulichkeiten oder Vornahme von Veränderungen ohne Genehmigung des Vorstandes und der Behörde,
- h) Weiterverpachtung oder Überlassung des Gartens an einen Dritten,
- i) Verlust der Geschäftsfähigkeit,
- j) Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und die Bestrafung wegen eines Verbrechens während der Mitgliedschaft.
- k) Lagerung und unbefugtes Benutzen von Schusswaffen im Kleingartengelände.
- l) Wenn gegen Bestimmung dieser Satzung, Unterpachtvertrag, Gartenordnung und gegen die Interessen des Vereins gehandelt wird.
- m) Wenn die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben in erheblicher Weise gestört werden.
- n) Wenn gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt verstoßen wird.

4.3 Vorbehaltlich entgegenstehender oder ändernder Bestimmungen des Kleingarten-Sonderrechts erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft auch der zwischen dem Bezirksverband und dem Mitglied abgeschlossene Unterpachtvertrag. Ferner erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft und am Vereinsvermögen. Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Garteneinrichtungen und -gegenstände (Baulichkeiten, Obstbäume und andere), die Eigentum des Mitgliedes sind, vom Verein für seine Forderungen verwertet werden.

4.4 Vereinsstrafen

4.4 a) Nach zweimaliger schriftlicher Ankündigung durch den Vorstand wird dem Betroffenen eine jeweilige Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen oder den Missstand zu beseitigen. Nach Ablauf der Fristen finden die Unterpunkte Anwendung.

4.4 b) Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung, Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.

4.4 c) Strafen kommen zur Anwendung bei:

- Wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes
- Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse
- Vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
- Verstößen gegen den Unterpachtvertrag oder die Rahmenkleingartenordnung
- Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht

4.4 d) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:

- Verwarnung
- zu leistende Gemeinschaftsarbeit in der Anzahl und Höhe des gültigen Satzes der Gemeinschaftsstunden.
- Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt

4.4 e) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden.

5. Organe

5.1 Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender)
- b) dem 1. Kassenführer und seinem Stellvertreter (2. Kassenführer)
- c) dem 1. Schriftführer und seinem Stellvertreter (2. Schriftführer)
- d) dem Fachberater

6.1 Der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter, der 1. Kassenführer und der 1. Schriftführer sind Vorstand im Sinne des § 26

BGB. Je zwei von ihnen, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sind zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

6.2 Die übrigen Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Beisitzer. Weitere Beisitzer, wie Obleute, Jugendleiter, Presse

wart, können hinzugezogen werden; sie haben kein Stimmrecht.

6.3 Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder.
- b) Die Ausschließung von Vereinsmitgliedern.
- c) Die Verpachtung des Kleingartens an Mitglieder.

Stand 25.02.2017

d) Die Vorberatung von Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.

e) Die Vorprüfung der Jahresabrechnung und die Vorbereitung des Haushaltsplanes.

f) Die Festlegung der Gemeinschaftsarbeit einschließlich Vertretung und finanzieller Abgeltung bei Säumnis.

g) Die Bestellung des Wertermittlers bzw. Wertermittlungsausschusses.

h) Die Bestimmung der Gartenobleute und sonstiger Mitarbeiter.

i) Die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung von besonderen oder vorübergehenden Vereinsaufgaben.

j) Die Festlegung der Grundsätze der Gartenbewirtschaftung und Gestaltung von Einrichtungen.

k) Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen.

l) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsverteilungsplan und eine Aufgabenbeschreibung für die einzelnen Vorstandsmitglieder beschließen.

m) Der **Kassierer** verwaltet die Kasse des Vereins, zieht Aufnahmegebühr, Pachtzins, Beiträge Umlagen und Ersatzgelder ein und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat in besonderen Fällen, dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassenbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Er darf Zahlungen für Vereinszwecke nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters, leisten, es sei denn, es handelt sich um laufende Verbindlichkeiten. Nicht benötigte Bankbestände sind verzinslich anzulegen.

7. Vorstandswahl und Geschäftsleitung

7.1 Der Vorstand wird durch Zuruf oder auf Antrag eines Mitgliedes durch geheime Wahl in der Mitgliederversammlung auf

2 Jahre gewählt. In jedem Jahr scheiden Vorstandsmitglieder aus; und zwar

- in den geraden Jahren

der zweite Vorsitzende

der erste Kassenführer

der zweite Schriftführer

der Fachberater

- in den ungeraden Jahren

der erste Vorsitzende

der zweite Kassenführer

der erste Schriftführer

Die Amtsdauer läuft jeweils bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

7.2 Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand Ausschüsse gewählt werden.

7.3 Der Vorstand und die Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Ihnen können die baren Auslagen und (in dringenden Fällen) entstandener Verdienstausfall vergütet werden.

Außerdem kann nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung

gezahlt werden.

7.4 Der Vorstand beschließt nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34 BGB.

7.5 Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, muss sie schriftlich erfolgen. Es genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

7.6 Der Vorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

7.7 Über alle Vorstandssitzungen müssen Niederschriften angefertigt und in der nächsten Sitzung bestätigt werden.

8. Mitgliederversammlung

8.1 Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht kann im Behinderungsfall einem geschäftsfähigen Familienmitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.

8.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie ihr vorbehalten sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet oder gemäß Ziffer 9.4 auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

8.3 Ein Mehrfachstimmrecht ist nicht zulässig.

9. Einberufung und Aufgabe der Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss begründet sein. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Rechnungsprüfer es verlangen.

9.2 Die Einladungen haben schriftlich zwei Wochen vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekannt zu geben. Beantragte Satzungsänderungen müssen unter Angabe des Gegenstandes bekannt gegeben werden.

9.3 Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es:

a) Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte entgegenzunehmen,

b) den Vorstand zu entlasten,

c) die Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Rechnungsprüfer zu wählen,

d) über Satzungsänderungen zu beschließen,

e) Beiträge, Umlagen und Zahlungstermine festzusetzen,

f) über die Gemeinschaftsarbeit und deren Ersatzleistungen zu befinden,

g) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen,

h) sonstige Anträge zu erledigen,

i) Ehrenmitglieder zu ernennen.

9.4 Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge bedürfen, wenn sie behandelt werden sollen, der Unterstützung von einem Drittel der erschienenen Mitglieder, ausgenommen der Anträge, deren Beschlussfassung einer qualifizierten Mehrheit bedarf.

9.5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9.6 Beschlüsse werden, soweit keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen.

9.6.1 Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, erfolgt eine Stichwahl. Führt auch sie zu keiner

Mehrheit, entscheidet das Los.

9.6.2 Qualifizierte Mehrheiten sind erforderlich

a) bei Satzungsänderungen - drei Viertel der erschienenen Mitglieder

b) bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins - drei Viertel der erschienenen Mitglieder

c) bei Beschlussfassung über die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern - zwei Drittel der erschienenen Mitglieder.

9.7 Zur Beurkundung der Beschlüsse ist von jeder Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die bei der nächsten Versammlung genehmigt werden muss und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9.8 Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt hat.

9.9 Sitzungsgemäße Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

10. Kassen- und Rechnungswesen

10.1 Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein
Stand 25.02.2017

müssen. Dieser Voranschlag gilt vorläufig bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Mitgliederversammlung. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden können, der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

10.2 Von der Mitgliederversammlung werden alljährlich zwei Rechnungsprüfer und ein Vertreter

gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer - im Verhinderungsfall eines Rechnungsprüfers der Vertreter – haben nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich, die Kasse, Bücher und Belege des Vereins unangemeldet zu prüfen. Außerdem haben die Rechnungsprüfer den Jahresabschluss und den Kassenbericht zu prüfen. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Rechnungsprüfern und dem Kassenführer zu unterzeichnen ist. Dem Vorstand, bzw. der Mitgliederversammlung ist über die Prüfungen zu berichten.

11. Änderung des Zwecks – Auflösung

11.1 Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesen Zwecken besonders einzuberufen ist.

11.2 Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hameln, die es unmittelbar und ausschließlich zur Schaffung neuer Kleingärten und zur Erhaltung alter Kleingartenanlagen zu verwenden hat.

11.3 Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

12. Satzungsänderung

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie unwesentlich, insbesondere redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17.11.1978 erstellt und genehmigt. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.02.2017 geändert. Der Verein ist beim Amtsgericht Hannover unter VR 100029 eingetragen.